



## Offenlegung nach § 16 der Instituts- Vergütungsverordnung (InstitutsVergV)

Bei der AKOS GmbH handelt es sich um kein bedeutendes Institut im Sinne des § 17 der Institutsvergütungsverordnung. Aus diesem Grunde bedarf es bei der Veröffentlichung nach § 16 Institutsvergütungsverordnung lediglich eines geringen Detaillierungsgrads.

Die Vergütungssysteme der AKOS GmbH sind so ausgestaltet, dass Fehlanreize vermieden werden. Es werden fixe und ggf. variable Vergütungen (ausschließlich Tantieme) gezahlt, wobei die fixen Vergütungen so bemessen sind, dass keine wirtschaftliche Abhängigkeit von den variablen Vergütungsbestandteilen entstehen kann. Je nach finanzieller Lage des Instituts kann die variable Vergütung auf null reduziert werden. Die Geschäftsleitergehälter entsprechen der marktüblichen Vergütung und der Lage des Instituts. In Anwendung des Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatzes des Artikel 432 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) wird auf die Offenlegung des Gesamtbetrags der fixen und variablen Vergütungen sowie die Anzahl der Mitarbeiter, die variable Vergütungen erhalten, verzichtet, da diese Informationen aufgrund der Größe und Struktur des Unternehmens Rückschlüsse auf die Vergütung einzelner Mitarbeiter zulassen würden.

Stand: Juni 2021